



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. März 2017	Nr. 11
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1916 zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (BIDG). Vom 18. Januar 2017	308
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Vom 28. Februar 2017.	312
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund. Vom 8. März 2017	313
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes Vom 8. März 2017 ..	314
Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII. Vom 2. März 2017	321
Gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Finanzen und Europa und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI. Vom 6. März 2017	327

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung von Mustern zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 8 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreuegesetz–STTG) vom 6. Februar 2013. Vom 17. Februar 2017	331
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	336
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	336
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes	337

A. Amtliche Texte

Gesetze

80 **Gesetz Nr. 1916
zur Schaffung von Bündnissen
für Investition und Dienstleistung
(BIDG)**

Vom 18. Januar 2017

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundsatz und Ziel

Mit diesem Gesetz wird unter Wahrung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde angestrebt, Innenstädte, Stadtteil- und Gemeindezentren zu stärken, zur Förderung der Wirtschaft beizutragen und die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen zu verbessern. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie anderen Betroffenen vor Ort soll zu diesem Zweck ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden, damit sie in Eigenverantwortung Bündnisse für Investition und Dienstleistung gründen und in eigener Organisation und Finanzverantwortung Umfeld verbessernde Maßnahmen durchführen können. Ziel der Schaffung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist es, die Standortqualität für Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu verbessern und die Attraktivität für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, das in § 1 genannte Ziel zu verwirklichen. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

1. Erarbeitung von Konzepten für die künftige Entwicklung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung,
2. Erbringung von Dienstleistungen,
3. Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie Sachinvestitionen in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten,
4. Grundstücksbewirtschaftung,
5. Pflege und Ausbau des Geschäftsbestandes,
6. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Marketing, Werbung,
7. Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen oder ansässigen Betrieben über die Durchführung von Maßnahmen,

8. Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren,
9. Leerstandsmanagement,
10. Erhalt und Erweiterung des Branchenmixes.

(2) Durch die Tätigkeit der Bündnisse für Investition und Dienstleistung bleiben das Land, die Gemeindeverbände, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihren Zuständigkeiten unberührt und werden hierdurch nicht verpflichtet; dies gilt auch für Folgelasten der Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung nach Absatz 1, die sich insbesondere auf die Zeit nach seiner Auflösung nach § 9 auswirken. § 6 Absatz 3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jedes Bündnis für Investition und Dienstleistung in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3 Aufgabenträger

(1) Ein Bündnis für Investition und Dienstleistung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen.

(2) Aufgabenträger kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Gemeinde nach § 6 Absatz 3 unterwirft.

(3) Der Aufgabenträger muss persönlich und finanziell zuverlässig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Näheres regelt die nach § 4 zu erlassende Satzung und der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag.

(4) Der Aufgabenträger kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Dritten übertragen. Der Aufgabenträger bleibt in diesem Fall gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

§ 4 Einrichtung

(1) Die Gemeinde wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Satzung räumlich zusammenhängende, genau bezeichnete Bereiche des Gemeindegebiets als Bündnis für Investition und Dienstleistung einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten umzusetzen.

(2) In der Satzung sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung (§ 2), der Aufgabenträger

(§ 4), der Hebesatz (§ 7 Absatz 2), die von der Abgabepflicht Befreiten (§ 7 Absatz 6) und die Laufzeit (§ 9) festzulegen sowie Regelungen über die Folgekosten zu treffen.

(3) In den Geltungsbereich der Satzung nach Absatz 1 können auch Teile von Grundstücken einbezogen werden. Die Geltungsbereiche mehrerer Satzungen nach Satz 1 dürfen sich nicht überschneiden.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Einrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung ist bei der zuständigen Gemeinde schriftlich zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist ein Aufgabenträger, wenn er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer von mindestens 15 Prozent der Anzahl der im Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen, dem Grunde nach abgabepflichtigen Grundstücke nachweisen kann, deren vom Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung erfasste Fläche zugleich mindestens 15 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche beträgt. Besteht an einem Grundstück in diesem Bereich Wohnungs-, Mit- oder Teileigentum, so zählen die Zustimmungserklärungen der Wohnungs-, Mit- und Teileigentümerinnen und Wohnungs-, Mit- und Teileigentümer bei der Berechnung nach Satz 1 entsprechend ihrem Wohnungs-, Mit- und Teileigentumsanteil.

(3) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen. Soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sind die Erbbauberechtigten Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Mit dem Antrag zur Errichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung sind der Gemeinde vorzulegen:

1. Darstellung der Gebietsabgrenzung einschließlich ihrer Begründung,
2. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die Laufzeit des Vorhabens,
3. Entwurf einer Satzung.

Die Antragsunterlagen sollen nach Möglichkeit vom Aufgabenträger zugleich im Internet allgemein zugänglich gemacht werden.

(5) Ein nach Absatz 2 zur Antragstellung Berechtigter hat Anspruch darauf, dass ihm von der Gemeinde unter Beachtung der Vorschriften des § 30 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung die bekannten Namen und Anschriften der nach § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 4 dem Grunde nach abgabepflichtigen im vorgesehenen Gebiet, die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabenerhebung zu berücksichtigen sind, und der Mittelwert nach § 7 Absatz 3 mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden und stellt sicher, dass eine zweck-

widrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

(6) Der Antrag auf Einrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung wird von der Gemeinde abgelehnt, wenn

1. der Aufgabenträger die an ihn nach diesem Gesetz gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
2. das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Aufgaben nach § 2 nicht geeignet ist,
3. öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden,
4. die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden,
5. die Folgekostenproblematik nicht hinreichend geklärt ist oder
6. die Gemeinde nicht bereit ist, die Folgekosten zu übernehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Erlass einer Satzung besteht nicht.

(7) Wird der Antrag nicht nach Absatz 6 abgelehnt, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die dem Grunde nach abgabepflichtigen im Bündnis für Investition und Dienstleistung das Recht haben, der Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung schriftlich zu widersprechen. Die dem Grunde nach abgabepflichtigen, deren Name und Anschrift der Gemeinde bekannt sind, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen von der Gemeinde schriftlich von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen. Die Gemeinde kann einen Erörterungstermin durchführen unter Beteiligung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer und der natürlichen oder juristischen Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben.

(8) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörungsverfahren gemäß Absatz 7 wiederholt.

(9) Widersprechen die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als einem Drittel der Anzahl der im Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen, dem Grunde nach abgabepflichtigen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der Flächen dieser Grundstücke bis zum Ende der Auslegungszeit der Einrichtung des Bündnisses für Investition und Dienstleistung und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Die Gemeinde informiert den Aufgabenträger unverzüglich schriftlich über ihren Beschluss. Der Beschluss soll ortsüblich öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, legt diesen der Gemeinde vor und macht ihn den Abgabepflichtigen bekannt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde oder durch Hinweis im Bekanntmachungsorgan auf den bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegenden Maßnahmen- und Wirtschaftsplan sowie nach Möglichkeit im Internet. Bei der Aufstellung des Plans sind die Abgabepflichtigen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Abgabepflichtigen des Bündnisses für Investition und Dienstleistung berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als einem Drittel der Anzahl der im Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen, abgabepflichtigen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der Flächen dieser Grundstücke und versagt die Gemeinde ihre Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die für das Bündnis für Investition und Dienstleistung zuständige Gemeinde überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers, wobei sie sich zur Unterstützung der Kontrolle einer sachverständigen Person oder Stelle bedienen darf. Die Geschäftsführung hat die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Führung eines durchschnittlichen Unternehmens zu erfüllen. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab oder verletzt er seine Pflicht grob, kann die Gemeinde den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben des Bündnisses für Investition und Dienstleistung bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung nach § 4 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Absatz 2, 8 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Bündnisses für Investition und Dienstleistung im Fall des Satzes 4 der Gemeinde, im Übrigen dem neuen Aufgabenträger, und vernichtet dann die bei

ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

(4) Die Gemeinden unterliegen bei ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Aufsicht durch die oberste Aufsichtsbehörde. Diese beschränkt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht). Die §§ 129 bis 135 und 137 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinden unterrichten die oberste Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über die Einrichtung und Verlängerung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung.

(5) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Aufsichtsfunktion auf andere Stellen zu übertragen.

§ 7 Abgabefestsetzung und -erhebung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Bündnisse für Investition und Dienstleistung wird durch die zuständige Gemeinde eine Abgabe festgesetzt und erhoben. Die Gemeinde muss die Abgabe in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage dokumentieren.

(2) Die Höhe der Abgabe für die Gesamtlaufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung errechnet sich für die Abgabepflichtigen als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), in der jeweils geltenden Fassung festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem Aufwand gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept und der Summe der Einheitswerte der die Abgabepflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 4 Absatz 3 Satz 1 ist der für das Grundstück festgestellte Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des in dem Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung gelegenen Grundstücksteils am Gesamtgrundstück entspricht. Mit Einverständnis aller betroffenen Abgabepflichtigen ist die Festsetzung eines höheren Hebesatzes möglich. Der Hebesatz wird in der dem Haushaltsplan beigefügten Anlage öffentlich bekannt gemacht. Die für die Grundsteuererhebung zuständige Stelle darf der erhebenden Stelle die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten übermitteln.

(3) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist bei der Berechnung der Abgabenhöhe statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Bündnis für Investition und Dienstleistung je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten

Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(4) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung nach § 4, im Falle der Verlängerung nach § 9 Absatz 3 mit Inkrafttreten der neuen Satzung oder der Änderungssatzung. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des im Bereich des Bündnisses für Investition und Dienstleistung nach § 5 Absatz 3 gelegenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin und des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs-, Mit- oder Teileigentum an einem Grundstück besteht die Abgabepflicht nur entsprechend dem einzelnen Wohnungs-, Mit- oder Teileigentumsanteil.

(5) Die Abgabe wird für die Laufzeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderjahres während der Geltungsdauer fällig, wenn nicht die Satzung eine zu Gunsten der Abgabepflichtigen abweichende Fälligkeit bestimmt.

(6) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die baulich nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder nutzbar sind, sind von der Abgabepflicht befreit. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt oder nutzbar sind. Die Nachweispflicht über die tatsächliche und mögliche Nutzung obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.

(7) Die Gemeinde kann Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern die Abgabenschuld ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Gehört ein Grundstück zu mehreren Bündnissen für Investition und Dienstleistung oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb des Bündnisses für Investition und Dienstleistung, besteht die Abgabepflicht in jedem Bündnis für Investition und Dienstleistung nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, einschließlich der Koordinationsaufwendungen, der bei der Gemeinde verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Für den ihr im Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit des Bündnisses für Investition und Dienstleistung entstehenden Aufwand kann die Gemeinde eine Verwaltungspauschale in Höhe von maximal drei Prozent der Abgabensumme des Bündnisses für Investition und Dienstleistung verlangen. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungspauschale durch Satzung festzulegen.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen ver-

sehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedeckt von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Bündnisses für Investition und Dienstleistung. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist. Der Aufgabenträger hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich schriftlich nachzuweisen.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außerkräfttreten der Satzung der Gemeinde zu erstatten, die diese den Abgabepflichtigen anteilig zurückerstattet. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 9 Absatz 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen und im neuen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu berücksichtigen.

§ 9

Laufzeit

(1) Eine Satzung nach § 4 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

(2) Mit Ablauf der Geltungsdauer der Satzung endet das Recht zur Abgabenerhebung.

(3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Satzung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung eines Bündnisses für Investition und Dienstleistung möglich.

§ 10

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung der Abgabe zur Finanzierung der Bündnisse für Investition und Dienstleistung sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten:

1. Aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) § 30 Steuergeheimnis mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c) die Vertretung der Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht,
 - b) § 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger,
2. Aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) § 33 Steuerpflichtiger,
 - b) § 44 Gesamtschuldner,
 - c) § 47 Erlöschen,
3. Aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) § 82 Ausgeschlossene Personen,
 - b) § 83 Besorgnis der Befangenheit,

- c) § 87a Elektronische Kommunikation,
 - d) § 88 Untersuchungsgrundsatz,
 - e) § 89 Beratung, Auskunft,
 - f) § 90 Absatz 1 Mitwirkungspflichten der Beteiligten,
 - g) § 91 Anhörung Beteiligter,
 - h) § 92 Beweismittel,
 - i) § 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen,
 - j) § 96 Hinzuziehung von Sachverständigen,
 - k) § 97 Vorlage von Urkunden,
 - l) § 98 Einnahme des Augenscheins,
 - m) § 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen,
 - n) § 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse,
 - o) § 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
 - p) § 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden,
 - q) § 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen,
 - r) § 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls,
 - s) § 108 Fristen und Termine,
 - t) § 109 Verlängerung von Fristen,
 - u) § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
 - v) §§ 118 bis 132 Vorschriften zum Verwaltungsakt,
4. Aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) § 162 Absatz 1 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen,
 - b) §§ 169 Absatz 2 Nummer 2, 170 Absatz 1 und 171 Absatz 1 bis 3 a) Vorschriften zur Festsetzungsverjährung,
5. Aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) § 222 Stundung,
 - b) §§ 228 bis 232 Vorschriften über die Zahlungsverjährung,
 - c) §§ 233, 234, 238 und 239 Vorschriften zur Verzinsung,
 - d) § 240 Säumniszuschläge sowie
6. Aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung – § 251 Absatz 2 und 3 Vollstreckbare Verwaltungsakte.

Für die Vollstreckung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung vom 26. September 2007 (Amtsbl. S. 2242), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) geändert worden ist, außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Februar 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

83 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen

Vom 28. Februar 2017

Auf Grund des § 78 Absatz 5 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 455), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 2219), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Arbeitszeit der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in der Zeile „an Grundschulen“ die Angabe „28,5“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „von Lehrkräften bei einem nicht nur vorübergehenden Einsatz als Leiter oder Leiterin einer Grundschule“ und die dazugehörige Angabe „28“ gestrichen.
3. In § 3a Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Wörter „durch den Schulleiter oder die Schulleiterin“ eingefügt.
4. § 3b wird wie folgt gefasst:

„§ 3b Besondere Form der Arbeitszeitverteilung (Vorgriffsstunden)

(1) Die Pflichtstundenzahl kann durch die Schulaufsichtsbehörde vorübergehend um eine Unterrichtsstunde erhöht werden (Vorgriffsstunde). Die Zahl der insgesamt durch eine Lehrkraft geleisteten Vorgriffsstunden soll sechs nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

(2) Eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl gemäß Absatz 1 ist durch eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl in späteren Schuljahren auszugleichen; dabei kann die Pflichtstundenzahl auch um mehr als eine Unterrichtsstunde im Schuljahr unterschritten werden.“
5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „genehmigungspflichtigen“ durch das Wort „anzeigepflichtigen“ ersetzt.
6. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 87a“ durch die Angabe „§ 79“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 29. August 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Saarbrücken, den 28. Februar 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

88 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund

Vom 8. März 2017

Auf Grund des § 4 b und des § 33 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund

Die Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 2 werden nach dem Wort „allgemeinbildende“ die Wörter „und berufliche“ eingefügt.

2. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „allgemeinbildende“ die Wörter „und berufliche“ eingefügt.
3. In der Überschrift des § 4 werden nach dem Wort „allgemeinbildende“ die Wörter „und berufliche“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „2. bzw. 3.“ gestrichen.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen in Satz 2 gelten nicht bei der Versetzung in Abschlussklassen, bei Abschlussprüfun-

gen und – außer am Ende von Klassenstufe 4 der Grundschule – bei Übergangentscheidungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. März 2017

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Erlasse

90 Erlass zur Änderung des Erlasses zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

Vom 8. März 2017

Artikel 1

Der Erlass zur Änderung des Erlasses zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Nummer 4.1.8 nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „sowie sportmotorische Leistungen“ angefügt.
2. Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge. Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich auf einzelne Unterrichtsthemen in den einzelnen Unterrichtsfächern. Sie wird in geeigneter Weise dokumentiert und den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen begründet rückgemeldet. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 2.3).“

3. Die Tabellen in Nummer 2.3 werden wie folgt gefasst:

„

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach Deutsch der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen 3 und 4
	1	2	
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schul- besuchsjahr	2. und ggf. 3. Schul- besuchsjahr	
Bereich: Lesen	Keine	2 Lesekompetenz- überprüfungen	je 2 Lesekompetenzüberprüfungen
Bereich: Texte verfassen	Keine	Keine	je 1 pragmatischer Text je 1 kreativer Text
Bereich: Rechtschreiben	Keine	2 kombinierte Rechtschreib- überprüfungen ¹⁾	je 2 kombinierte Rechtschreibüberprüfungen ¹⁾
Anzahl:	0	4	pro Klassenstufe jeweils 6
zeitlicher Orientierungsrahmen	–	etwa 15–30 min	etwa 30–45 min

1) Kombination aus ungeübtem Diktat und weiteren Aufgabenformaten zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz. Ab Klassenstufe 3 wird der Leistungsnachweis um Aufgabenformate zur Überprüfung der grammatischen Kompetenz erweitert.

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Fach Deutsch der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	Pro Schulbesuchsjahr jeweils mind. 4		pro Klassenstufe jeweils mind. 6
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach Mathematik der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1	2	3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	0	4	pro Klassenstufe jeweils 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	–	etwa 15–30 min	etwa 30–45 min

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Fach Mathematik der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	pro Schulbesuchsjahr jeweils mind. 4		pro Klassenstufe jeweils mind. 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

Anzahl der großen Leistungsnachweise im Fach Sachunterricht der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1	2	3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	0	2	pro Klassenstufe jeweils 2
zeitlicher Orientierungsrahmen	–	etwa 15–30 min	etwa 30–45 min

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Fach Sachunterricht der Grundschule/ Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	Pro Schulbesuchsjahr jeweils mind. 2	Pro Schulbesuchsjahr jeweils mind. 4	pro Klassenstufe jeweils mind. 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Religion und Sport der Grundschule/Förderschule im Primarbereich pro Schuljahr			
	Klassenstufen		Klassenstufen
	1 und 2		3 und 4
	Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer		
	1. und ggf. 2. Schulbesuchsjahr	2. und ggf. 3. Schulbesuchsjahr	
Anzahl:	Pro Fach und pro Schulbesuchsjahr jeweils mind. 4		pro Fach und pro Klassenstufe jeweils mind. 4
zeitlicher Orientierungsrahmen	etwa 15 min		etwa 30 min

4. In Nummer 2.4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bewertungsmaßstäbe“ durch die Wörter „Kriterien der Bewertung“ ersetzt.

5. Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:

„3.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (ca. 8 bis 10 Unterrichtswochen). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern

lern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 3.3).“

6. Die Nummern 3.3.1 und 3.3.2 werden wie folgt gefasst:

„3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/ Förderschulen im Sekundarbereich

GemS/FöS Klassenstufen 5–10	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr ¹			weitere GLN: 1 bis 3
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4			
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45–90 min	

1) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, reduziert sich die Anzahl der großen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Schuljahr um einen großen Leistungsnachweis

De	etwa 45 min	etwa 45–90 min	etwa 45–135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45–90 min	etwa 45–90 min	mindestens jedes zweites Schuljahr eine mündliche Prüfung

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise: 4–6 in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr

GemS/FöS Klassenstufen 5–10	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10
nicht schriftliche Fächer	jeweils 4–6KLN	jeweils 4–6 KLN	jeweils 1–2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN

3.3.2 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Gym Klassenstufen 5–9	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 je schriftlichem Fach pro Schuljahr		
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4		weitere GLN: 1 bis 3
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen		
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufe 9
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45–90 min
De	etwa 45 min	etwa 45–90 min	etwa 45–135 min
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45–90 min	etwa 45–90 min
Profilfach bzw. 3. FS	–	etwa 45 min	etwa 45–90 min
			– in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung – in den naturwissenschaftlichen Profulfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise: 4–6 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr

Gym	Klassenstufen 5/6/7	Klassenstufe 8/9
nicht schriftliche Fächer	jeweils 4–6 KLN	jeweils 1–2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN

7. Die Tabelle in Nummer 3.3.3. mit der Bezeichnung „Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern“ in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr“ wird wie folgt gefasst:

„

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

GemS/Gym	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45–90 min	
De	etwa 90–135 min	
Profilfach	etwa 45–90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45–90 min	davon eine mündliche Prüfung

Anzahl der kleinen Leistungsnachweise: 4–6 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr

“

8. Nummer 3.4.1 fünfter Absatz wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Leistungsnachweise“ werden ein Komma und die Wörter „die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden,“ eingefügt.
 - Dem Absatz wird folgender Satz angefügt: „Darüber hinaus ist ein großer Leistungsnachweis zulässig, der nicht im Klassen- oder Kursverband erbracht wird.“
9. In Nummer 3.4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bewertungsmaßstäbe“ durch die Wörter „Kriterien der Bewertung“ ersetzt.
10. Nummer 3.4.4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Wörter „drei Fünfteln“ sowie die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In den nicht schriftlichen Fächern gehen alle Leistungsnachweise etwa gleichgewichtet unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.“
11. Nummer 4.1.8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „sowie sportmotorische Leistungen“ angefügt.
- Der Nummer werden nach einem schreibtechnischen Absatz folgende Sätze angefügt: „Auch sportmotorische Leistungen gehören zu diesen großen Leistungsnachweisen. Je nach Sportart finden die vorgenannten Kriterien Anwendung.“
12. Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefasst:
„4.2.1 Mitarbeit
Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (etwa acht bis zehn Unterrichtswochen, bei Blockunterricht etwa sechzehn bis zwanzig Unterrichtsstunden). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 4.3).“
13. Die Tabellen in Nummer 4.3 mit den Bezeichnungen „Leistungsnachweise pro Schuljahr an den Berufsfachschulen und Fachoberschulen“, „Leistungsnachweise pro Schuljahr im Fachhochschulreifeunterricht an der Berufsschule“, „Leistungsnachweise pro Schuljahr an der Fachschule für Sozialpädagogik“ und „Leistungsnachweise pro Schuljahr in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe“ werden wie folgt gefasst:

Leistungsnachweise pro Schuljahr an den Berufsfachschulen und Fachoberschulen			
	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Mindestanzahl KLN
schriftliche Prüfungsfächer	4	mind. 2	4
weitere Fächer: Soll-Wochenstunden je Fach			
1-2	2	max. 1	4
> 2	4	max. 2	4
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - In den Fremdsprachen ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen. - In Absprache mit den Lehrkräften ist pro Schülerin oder Schüler in der Oberstufe mindestens ein Referat oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen. - Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden. 			

Leistungsnachweise pro Schuljahr im Fachhochschulreifeunterricht an der Berufsschule			
	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Mindestanzahl KLN
schriftliche Prüfungsfächer	4	1-2	2
naturwissenschaftliches Fach/Sozialkunde	4	1-2	2
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - In der Fremdsprache ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen. - Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden. 			

Leistungsnachweise pro Schuljahr an der Fachschule für Sozialpädagogik			
Auf das Schuljahr umgerechnete Soll-Wochenstunden je Fach oder Lernfeld	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Mindestanzahl KLN
1	2	max. 1	4
2-4	3	max. 2	4
5 und mehr	5	max. 3	6
Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> - In den Fremdsprachen ist mindestens eine mündliche Prüfung pro Schuljahr durchzuführen. - In Absprache mit den Lehrkräften ist pro Schüler oder Schülerin mindestens eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie beziehungsweise ein Referat als GLN zu erbringen. - Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung in den schriftlich zu prüfenden Lernfeldern beziehungsweise Fächern um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden. 			

Leistungsnachweise pro Schuljahr in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe		
Schriftliche Fächer	Anzahl GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
	zeitlicher Orientierungsrahmen:	Hinweise
Mathematik	etwa 45–90 min	
Deutsch	etwa 90–135 min	
Profilfach	etwa 45–90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	Weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45–90 min	davon eine mündliche Prüfung (15 bis 20 min)
Anzahl KLN: mind. 4 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr		
Nicht schriftliche Fächer	2 GLN + 4 KLN	

14. Die Tabelle in Nummer 4.3 mit der Bezeichnung „Leistungsnachweise pro Schuljahr an der Berufs-

schule ohne Lernfelder“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Leistungsnachweise pro Schuljahr in Fächern an der Berufsschule			
Wochenstunden je Fach	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Mindestanzahl KLN
1 Wochenstunde	2	1	4
≥ 2 Wochenstunden	4	2 – 3	4
Hinweise:			
– Bei Blockunterricht kann die jeweilige Anzahl der KLN um einen verringert werden.			
– In der Fremdsprache ist mindestens eine mündliche Prüfung durchzuführen.			
– In Absprache mit den Lehrkräften ist pro Schülerin oder Schüler in der Grund- oder Fachstufe I mindestens ein Referat oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen.			
– Die Anzahl an GLN und KLN kann im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung nach BBIG und HwO um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden.			

15. Die Tabelle in Nummer 4.3 mit der Bezeichnung „Leistungsnachweise je Fach oder Lernfeld an der

Berufsschule mit Lernfeldern“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Leistungsnachweise je Lernfeld an der Berufsschule			
Gesamtstundenanzahl laut Stundentafel für das Lernfeld	Anzahl GLN	davon schriftliche Arbeiten zeitlicher Orientierungsrahmen: mind. 45 Minuten	Mindestanzahl KLN
< 40 Stunden	1	0–1	2

40 bis < 80 Stunden	2	1	4
≥ 80 Stunden	4	2–3	4
Hinweise:			
– Bei Lernfeldern mit einem Umfang von weniger als 40 Stunden kann die schriftliche Arbeit durch eine schriftliche Überprüfung ersetzt werden.			
– Bei Blockunterricht kann die jeweilige Anzahl der KLN um einen verringert werden.			
– In Absprache mit den Lehrkräften ist pro Schülerin oder Schüler in der Grund- oder Fachstufe I mindestens ein Referat oder eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie als GLN zu erbringen.			
– Die Anzahl an GLN und KLN kann in Lernfeldern mit 80 Stunden und mehr im Schulhalbjahr der Abschlussprüfung nach BBIG und HwO um jeweils einen GLN und einen KLN verringert werden.			

16. In Nummer 4.4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bewertungsmaßstäbe“ durch die Wörter „Kriterien der Bewertung“ ersetzt.

Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526)) bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

Saarbrücken, den 8. März 2017

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Anwendbarkeit auf die Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen ab dem Schuljahr 2017/2018 (Nummer 5 des Erlasses zur

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Lion

Richtlinien

82 **Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII**

Vom 2. März 2017

Im Wissen um das Engagement der Träger, Jugendhilfe zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zeitgemäß und qualifiziert zu gestalten, und in der Absicht, auch weiterhin innovative Ansätze in der Jugendhilfe zu ermöglichen und zu fördern, erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Finanzen und Europa folgende Regelungen:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gegenstand der Richtlinien

Die folgenden Richtlinien regeln die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII. Die Richtlinien dienen zugleich als Grundlage des Beratungsangebotes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII und konkretisieren die landesrechtlichen Regelungen des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Sozialgesetzbuchs Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), als auch die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG).

1.2 Zuständige Behörde

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 SGB VIII werden vom Landesjugendamt wahrgenommen.

1.3 Ziel und Umfang von Aufsicht und Beratung durch das Landesjugendamt

Die Aufsicht erstreckt sich unter Wahrung der Trägerautonomie darauf, dass in den Einrichtungen das körperliche, geistige und seelische Wohl der aufgenommenen Kinder und der Kinderschutz gewährleistet sind. Hierzu hat das Landesjugendamt bei den Trägern sicherzustellen, dass die dazu notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Bedingungen in den Einrichtungen gegeben sind, insbesondere dass

- die zum Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt sowie die gesundheitliche Vor- und Fürsorge der Kinder und das Kindeswohl gewährleistet werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und deren Eltern/Sorgeberechtigten in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten installiert sind.

Bei Planung von Neubauten und baulichen Veränderungen, welche die pädagogische Arbeit betreffen, sowie bei konzeptionellen Planungen und Änderungen,

die die unter 1.4 genannten Regelungen betreffen, wirkt das Landesjugendamt beratend mit.

Das Landesjugendamt bietet den Trägern von Einrichtungen darüber hinaus Beratung in Fragen des Kinderschutzes sowie in wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Fragen der Betriebsführung an.

1.4 Erziehungsziele und -konzepte

1.4.1

Die Einrichtungen fördern die Kinder durch Betreuung, Bildung und Erziehung mit dem Leitbild einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention. Das Konzept der Inklusion ist unabhängig von Geschlecht, ethischer und kultureller Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Schicht/Milieu, Religion, Anschauung oder sexueller Identität umzusetzen. Es soll allen Kindern eine uneingeschränkte Teilhabe und die Chance auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabung, ihrer Kreativität sowie ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten ermöglicht werden, um Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten. Im Sinne des individuellen Wahlrechtes und Hilfebedarfs können auch differenzierende Angebote zugelassen werden.

1.4.2

Darüber hinausgehende Erziehungsziele und -konzepte des Trägers der Einrichtung hat das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung der Aufsicht und der Beratung zu berücksichtigen.

1.4.3

Kindertageseinrichtungen sollen grundsätzlich wohnortnah gelegen sein und sich an den Lebenswelten der Familien orientieren und so angesiedelt sein, dass günstige Bedingungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten und Familien gegeben sind.

1.4.4

Von allen Einrichtungen/Standorten ist eine schriftliche Konzeption auf der Grundlage des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) und des saarländischen Bildungsprogrammes zu erarbeiten, welche regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Dabei sind ein ausgewiesenes Beschwerdemanagement und Strukturen der Partizipation einzuarbeiten.

1.5 Fachkräfte

1.5.1

In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger vor der Einstellung u.a. anhand von aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger alle 5 Jahre erneut anzufordern und zu prüfen.

Der Träger hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung in der Lage sind, sich aktiv an der Abwehr von Kindeswohlgefährdung zu beteiligen. Die Fachkräfte sind verpflichtet, bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung ihren Schutzauftrag nach einer entsprechenden Risikoabwägung wahrzunehmen.

1.5.2

Der Träger der Einrichtung hat für die Fachberatung der Beschäftigten sowie für deren Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung zu sorgen.

1.6 Zusammenarbeit und Mitwirkung

1.6.1

Mit den Eltern/Sorgeberechtigten und anderen legitimen Personen ist eng zusammenzuarbeiten. Auch muss die Zusammenarbeit und Mitwirkung örtlich zuständiger Ämter, Behörden und aller beteiligten Fachkräfte sichergestellt sein.

1.6.2

Den Kindern sind Beteiligungsmöglichkeiten an den für sie selbst oder ihre Gruppe betreffenden Angelegenheiten, in entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung geeigneter Weise, zu ermöglichen. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung haben auf der Grundlage des einrichtungsspezifisch implementierten Beschwerdemanagements einen angemessenen Umgang mit den Anliegen und Beschwerden der Kinder und Eltern zu gewährleisten.

1.7 Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind unzulässig (vergl. § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

1.8 Gesundheit/Hygiene

Die Förderung sowie der Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaft sind, unter Berücksichtigung des Salutogenesegegedankens in Bezug auf Bewegung, Ernährung, Hygiene, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO) zu gewährleisten.

1.8.1.

Gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen sind in der Einrichtung vorzuhalten; entsprechend ist für ein gesundes Raumklima (z. B. durch geeignetes Lüften, Beleuchtung und Schadstoffminimierung) Sorge zu tragen. Eine adäquate Möblierung in den Gruppen und Funktionsräumen sowie zweckdienliche Sanitärbereiche mit Wickelplätzen und Lerntoiletten sind vorzuhalten. Darüber hinaus ist ein Sichtschutz zur Vermeidung von Einblicken in die Intimsphäre der Kinder in den Sanitärbereichen anzubringen.

1.8.2.

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind einzuhalten. Der Einrichtungsträger hat insbesondere sicherzustellen:

- Die darin enthaltene Benachrichtigungs-, Mitwirkungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten (§ 34 Abs. 6 IfSG).
- Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß § 35 IfSG vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu unterrichten.
- Die Einrichtungen arbeiten bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten eng mit dem Gesundheitsamt zusammen.
- Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte Kenntnisse über Erste Hilfe erwerben und regelmäßig aktualisieren.
- Gesundheitsgefährdende Stoffe sind unter Verschluss zu halten.
- Giftige Pflanzen dürfen auf dem Gelände nicht vorhanden sein.

1.8.3

Die angebotenen Mahlzeiten in den Kindertageseinrichtungen sollen altersgemäß und ausgewogen sein. Die Qualität der Nahrungsmittel soll den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen (§ 5 Gesundheitsvorsorge-VO in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege).

1.9 Unfallverhütung, Versicherung

Die regelmäßige Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörigen Geländes und der unmittelbaren Umgebung zur Verhütung von Unfällen ist durch den Träger sicherzustellen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu beachten.

1.10 Bauliche Anlagen, Brandschutz

Bei Neu- und Umbauten sowie bei Inanspruchnahme bisher anders genutzter Gebäude sind die allgemeinen Bau- und Brandschutzverordnungen gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung und Brandverhütungsvorschriften einzuhalten.

1.10.1

Der bauliche Zustand ist durch den Träger regelmäßig zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, ist in dem Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur Instandhaltung eindeutig zu regeln. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.

1.10.2

Vorgeschriebene Brandverhütungsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln im Brandfall und der Umgang mit Löschgeräten müssen dem Personal vertraut sein.

1.11 Meldepflichten, Meldungen

1.11.1

Neben den in § 47 SGB VIII aufgeführten Meldepflichten haben die Träger von Einrichtungen gemäß § 31 1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Saarland (AG KJHG) alle Umstände, die auf eine Gefährdung des Wohles der Kinder durch Gegebenheiten in der Einrichtung schließen lassen, dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.

Nach § 47 SGB VIII haben die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Personenbezogene Daten einzelner Minderjähriger sind dabei nur mitzuteilen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Landesjugendamtes erforderlich ist.

Bauliche Veränderungen und wesentliche Änderungen in der Konzeption der Einrichtung sind mitzuteilen.

1.11.2

Die allgemeinen Melde- und Auskunftspflichten ergeben sich aus § 47 sowie den §§ 99 ff. SGB VIII, § 31 1. AGKJHG und § 8 SKBBG. Darüber hinaus berichten die Träger von Kindertageseinrichtungen anhand eines Melde- und Erhebungsbogens einmal jährlich dem Landesjugendamt.

1.12 Datenschutz

Der Datenschutz ist durch Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Träger der Einrichtungen haben diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse schutzwürdiger Belange der Betroffenen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine verschließbare und sichere Aufbewahrung der sensiblen, personenbezogenen Daten und die ausdrückliche Regelung der Zutrittsbefugnis.

Teil 2 Regelungen in den Kindertageseinrichtungen**2.1 Grundsätze für alle Einrichtungen**

2.1.1

Kindertageseinrichtungen sind familienbegleitende und familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. Näheres regeln §§ 2 ff. SKBBG und die dazu erlassene Ausführungsverordnung.

2.1.2

Bei Angeboten über Mittag ist besonders darauf zu achten, dass:

- die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden,
- ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6,5 Stunden eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebotes der Einrichtung ist,
- für Krippen- und Kindergartenkinder Schlaf- und Ruhemöglichkeiten vorgehalten werden,
- eine angemessene Esssituation gestaltet ist,
- altersgemäße Außenkontakte bestehen.

2.1.3

Als pädagogische Fachkräfte gelten:

- für die Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren Kinderpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern, Erzieher/innen und Dipl.-Sozialpädagogen/innen, Studienabsolvent/innen eines Bachelorstudienganges der Sozialen Arbeit oder vergleichbarer Studiengänge,
- für die Betreuung von 3–6-jährigen Kindern Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen, und Dipl.-Sozialpädagogen/innen, Studienabsolvent/innen eines Bachelorstudienganges der Sozialen Arbeit oder vergleichbarer Studiengänge,
- für Schulkinder in der Regel Erzieher/innen, Dipl.-Sozialarbeiter/innen und Dipl.-Sozialpädagogen/innen, Studienabsolvent/innen eines Bachelorstudienganges der Sozialen Arbeit oder vergleichbarer Studiengänge.

Erzieher/innen und Dipl.-Sozialarbeiter/innen, Dipl.-Sozialpädagogen/innen im Anerkennungsjahr können zur Hälfte beim Personalschlüssel als pädagogische Fachkräfte berücksichtigt werden.

Je nach Konzeption der Einrichtung können darüber hinaus auch andere Mitarbeiter/innen mit speziellen Qualifikationen als Fachkräfte anerkannt werden.

2.1.4

Als Leiter/innen dürfen nur Fachkräfte mit ausreichender beruflicher Erfahrung eingesetzt werden. Sie sollen über einen Hochschulabschluss als Dipl.-Sozialpädagogen/innen, Dipl.-Sozialarbeiter/innen, Kindheitspädagogen/innen oder über einen einschlägigen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen.

Entsprechend der Größe der Einrichtung ist eine angemessene Freistellung für die Leitungsfunktion im Umfang von 6 Stunden pro Gruppe vorzusehen, ab 4 Gruppen sollte eine Freistellung im Umfang einer ganzen Stelle erfolgen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit nur einer Gruppe. Die Leiter/innen sollen vollzeitbeschäftigt sein (Verordnung zu Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes, Ausführungs-VO SKBBG).

2.1.5

Zu den Arbeitszeiten der Mitarbeiter/innen gehören neben der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern auch Verfügungszeiten im Umfang von 25 % der jeweiligen Arbeitszeit, insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Teambesprechungen und zur Zusammenarbeit mit Eltern. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte.

2.1.6

Bei der personellen Besetzung ist darauf zu achten, dass vor dem Hintergrund des pädagogischen Auftrags und Tagesablaufs der Einrichtung möglichst wenige Wechsel der Bezugspersonen stattfinden. Dies ist beim Verhältnis zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

2.1.7

Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative entstanden sind, kontinuierlich mit, können bis zu 25 % der notwendigen personellen Mindestbesetzung von Eltern abgedeckt werden. Umfang und Ausgestaltung dieser Mitarbeit muss in der Konzeption der Einrichtung definiert sein. Die Namen und Einsatzzeiten der jeweiligen Personen sind von den Einrichtungen monatlich zu dokumentieren und dem Landesjugendamt nachzuweisen.

2.1.8

Besondere Aufgaben und Bedingungen sind bei dem unter 2.2 bis 2.5 vorgesehenen Bedarf an Raum bzw. Personal entsprechend zu berücksichtigen. Ggf. ist auch eine Reduzierung der Gruppengröße vorzunehmen.

Besondere Aufgaben und Bedingungen sind insbesondere:

- Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion),
- ungünstige räumliche Dispositionen.

2.1.9

In der Einrichtung ist pädagogisch geeignetes Spiel- und Bildungsmaterial sowie Fachliteratur ausreichend vorzuhalten und regelmäßig zu ergänzen.

2.1.10

Für jedes Kind sind folgende persönliche Daten zu dokumentieren:

- Regelung der Abholberechtigung,
- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes,
- Name, Vorname, Adresse, Telefonnr. der Eltern, Pflegeeltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter,
- Besonderheiten des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung erforderlich ist,
- ggf. Art und Anschrift der Schule,
- Impfstatus,
- notwendige Medikamente.

In Bezug auf die Erhebung, Speicherung sowie Nutzung der personenbezogenen Daten sind die Regelungen des Datenschutzes einzuhalten.

Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Personensorgeberechtigte haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über sie bzw. das Kind gespeichert sind. Sie dürfen nur mit Einverständnis dieser oder auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung an Dritte weitergegeben werden und dienen ansonsten nur dem internen Gebrauch.

2.1.11

Die Erziehungsberechtigten sind bei der Aufnahme des Kindes schriftlich über die Bestimmungen der §§ 33–36 IfSG zu informieren. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.

Bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz ist Folgendes zu beachten:

- Die Erziehungsberechtigten sind zu verpflichten, der Einrichtung die Erkrankung umgehend zu melden, um schnellstmöglich Vorsorge treffen und ggf. Behandlungsmaßnahmen zum Schutz der übrigen Kinder empfehlen und einleiten zu können.
- Die Eltern der übrigen Kinder sind umgehend und ohne Nennung der erkrankten Kinder über das Vorkommen einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz in der Einrichtung zu informieren.
- Beim Auftreten einer in § 34 IfSG definierten Infektionskrankheit darf das betroffene Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es laut ärztlichem Urteil gesund ist und keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

2.2 Kinderkrippen

2.2.1

Kinderkrippen sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

2.2.2

In einer Gruppe können 10, in der Regel 11 sowie auf Antrag in Ausnahmefällen bis zu 12 Kinder betreut werden.

2.2.3

Für jede Gruppe muss ein Gruppenraum mit 3,5 qm Grundfläche pro Kind vorhanden sein.

Für die gesamte Einrichtung sind vorzusehen:

- ein Speiseraum,
- ein Bewegungsraum,
- ausreichend Schlafräume oder Ruhemöglichkeiten,
- Sanitärbereiche mit altersentsprechenden Waschbecken und Toiletten sowie eine Dusche oder Bademöglichkeit,
- Wickelbereiche,
- eine Küche,

- ausreichend Raum für Personal und Leitung,
- Abstell- und Lagermöglichkeiten, auch für Kinderwagen und Pflegemittel,
- ein ausreichend großes Spielgelände im Freien mit krippenspezifischen Außenspielgeräten,
- Möglichkeiten für Elterngespräche.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Sanitär- und Wickelbereiche ist der Schutz der Intimsphäre der Kinder zu gewährleisten.

2.2.4

Entsprechend der Öffnungszeiten sind für jede Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig einzusetzen.

2.2.5

Auf Antrag können in Ausnahmefällen von Seiten des Landesjugendamtes geringfügige Abweichungen genehmigt werden.

2.3 Kindergärten

2.3.1

Kindergärten sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2.3.2

In einer Gruppe dürfen höchstens 25 Kinder betreut werden.

2.3.3

Für jede Gruppe muss ein Gruppenraum mit mindestens 2 qm pro Kind vorhanden sein.

Für die gesamte Einrichtung sind vorzusehen:

- ein Speiseraum,
- ein Bewegungs- bzw. Mehrzweckraum,
- ausreichend Schlafräume oder Ruhemöglichkeiten,
- Sanitärbereiche mit altersentsprechenden Waschbecken und Toiletten sowie eine Dusche oder Bademöglichkeit,
- Wickelmöglichkeiten,
- eine Küche,
- ausreichend Raum für Personal und Leitung,
- ein Förderraum für jeweils zwei Gruppen,
- Abstell- und Lagermöglichkeiten, auch für Pflegemittel,
- ein ausreichend großes Spielgelände im Freien,
- Möglichkeiten für Elterngespräche.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Sanitär- und Wickelmöglichkeiten ist der Schutz der Intimsphäre der Kinder zu gewährleisten.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von dieser Zumessung abgewichen werden.

2.3.4

Bei 1-gruppigen Einrichtungen sind mindestens zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig einzusetzen. Bei zwei- und mehrgruppigen Einrichtungen sind im Schnitt 1.5 Kräfte pro Gruppe gleichzeitig einzusetzen.

2.3.5

Auf Antrag können in Ausnahmefällen von Seiten des Landesjugendamtes geringfügige Abweichungen genehmigt werden.

2.4 Kinderhorte

2.4.1

Kinderhorte sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder in der Regel bis zu ihrem 12. bzw. 14. Lebensjahr betreuen.

2.4.2

In einer Gruppe dürfen in der Regel 15, höchstens 20 Kinder betreut werden.

2.4.3

Für jede Gruppe muss ein Gruppenraum mit mindestens 2 qm Grundfläche pro Kind vorhanden sein.

Für die gesamte Einrichtung sind vorzusehen:

- ein Speiseraum,
- Räumlichkeiten zum Erledigen der Hausaufgaben,
- ein Bewegungs- bzw. Mehrzweckraum, evtl. ein Werkraum und Möglichkeiten für Tischtennis, Tischfußball o. Ä.,
- ein oder mehrere Ausweichräume,
- ausreichend Ruhemöglichkeiten,
- geschlechtersensible Sanitärbereiche mit altersentsprechenden Waschbecken und Toiletten sowie eine Dusche oder Bademöglichkeit,
- eine Küche,
- ausreichend Raum für Personal und Leitung,
- ein Förderraum für jeweils zwei Gruppen,
- Abstell- und Lagermöglichkeiten, auch für Pflege-mittel,
- ein ausreichend großes Spielgelände im Freien,
- Möglichkeiten für Elterngespräche.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Sanitärbereiche ist der Schutz der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

2.4.4

Bei 1-gruppigen Einrichtungen sind mindestens zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig einzusetzen. Bei zwei- und mehrgruppigen Einrichtungen sind im Schnitt 1.5 Kräfte pro Gruppe gleichzeitig einzusetzen.

2.4.5

Auf Antrag können in Ausnahmefällen von Seiten des Landesjugendamtes geringfügige Abweichungen genehmigt werden.

2.5 Altersgemischte Gruppen

2.5.1

Altersgemischte Gruppen sind Bildungs- und Betreuungsformen für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, als auch im Kindergarten- und Hortalter.

2.5.2

Auf eine entsprechende Altersmischung ist zu achten. Soweit Kinder im Alter von null bis sechs Jahren betreut werden, sollen 15 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren sowie höchstens zwei Säuglinge, soweit Kinder im Alter von zwölf Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, und soweit Kinder im Alter von drei Jahren bis zwölf Jahren betreut werden, 20 Kinder in einer Gruppe sein.

2.5.3

Für jede altersgemischte Gruppe muss ein Gruppenraum entsprechend 2.2.3 und 2.3.3 vorhanden sein.

Entsprechend der Altersmischung sind die in 2.2.3 und 2.3.3 genannten zusätzlichen Räume vorzuhalten.

2.5.4

Entsprechend der Öffnungszeiten sind für jede altersgemischte Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig einzusetzen.

2.5.5

Die Rahmenbedingungen von Gruppen mit einer anderen Altersmischung sind vor Inbetriebnahme mit dem Landesjugendamt unter Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes abzusprechen.

2.5.6

Auf Antrag können in Ausnahmefällen von Seiten des Landesjugendamtes geringfügige Abweichungen genehmigt werden.

2.6 Integrative Kindertageseinrichtungen

2.6.1

Integrative Kindertageseinrichtungen sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden.

2.6.2

Die Größe integrativer Gruppen beträgt je nach Konzeption und Aufnahmeanteil von Krippen- und Kindergartenkindern zwischen 8 und 15 Plätze. Davon können 4 bis 5 Plätze dauerhaft für Kinder mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind, vorgehalten werden.

2.6.3

Bei integrativen Einrichtungen gelten die Regelungen betreffend des Raumangebotes und der Ausstattung für die jeweilige Altersgruppe der nicht behinderten Kinder entsprechend. Darüber hinaus sind zusätzlich spezielle Räume (z.B. Therapieräume, Abstellräume für Rollstühle und Pflegematerialien) und eine behindertengerechte Ausstattung notwendig.

2.6.4

Ferner gelten die Regelungen betreffend der Betreuung durch pädagogische Fachkräfte für die jeweilige Altersgruppe der nicht behinderten Kinder entsprechend.

Darüber hinaus hat der behinderungsbedingte personelle Mehrbedarf Berücksichtigung zu finden. Dieser sollte in angemessenem Umfang auch durch den Einsatz von therapeutischen Fachkräften sichergestellt werden.

2.6.5

Auf Antrag können in Ausnahmefällen von Seiten des Landesjugendamtes geringfügige Abweichungen genehmigt werden.

2.7 Andere Kindertageseinrichtungen

Für andere Einrichtungen, die gem. § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, gelten die Bestimmungen der Richtlinie entsprechend.

Saarbrücken, den 2. März 2017

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

89 **Gemeinsame Förderrichtlinie
des Ministeriums für Finanzen und Europa
und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI

Vom 6. März 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck; allgemeine Fördervoraussetzungen, Fördergrundlagen
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Fördergrundlagen, allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 1.3 Ziele und Indikatoren
- 2 Förderung im selbstgenutzten Wohneigentum

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Zuwendungsempfänger
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 2.5 Verfahren
- 2.6 Verwendungsnachweisverfahren
- 2.7 Anzuwendende Vorschriften

3 Förderung im Mietwohnungsbestand

- 3.1 Gegenstand der Förderung
- 3.2 Zuwendungsempfänger
- 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 3.4 Verfahren

4 Sonstige gemeinsame Zuwendungsbestimmungen

- 4.1 Kumulierungsverbot
- 4.2 Anrechnung sonstiger Leistungen
- 4.3 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- 4.4 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck; allgemeine Fördervoraussetzungen, Fördergrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Für ältere Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit von der zuständigen Stelle festgestellt erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI bilden die Wohnung und das nähere Wohnumfeld den zentralen Lebensmittelpunkt. Trotzdem sind sie oftmals gezwungen, allein wegen vorhandener baulicher Barrieren ihrer Wohnung oder wegen Einschränkungen in der Nutzungs- oder Zugangsmöglichkeit ihr gewohntes Umfeld zu verlassen. Oftmals müssen Betroffene in ein Heim oder eine Pflegeeinrichtung wechseln, obwohl bauliche Anpassungen den Verbleib in der vertrauten Wohnung und Umgebung ermöglichen würden.

Zu diesem Zweck soll die Wohnsituation der Betroffenen durch die Förderung baulicher Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Erleichterung der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten im vorhandenen Wohnraum verbessert werden.

1.2 Fördergrundlagen, allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.2.1 Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Anwendung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über Zuwendungen zur Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB), zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms

(Programmvorschriften) und zur Sicherung der Belegungsbindung (Sicherungsvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung, nach dieser Förderrichtlinie sowie im Übrigen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

- 1.2.2 Gefördert werden Maßnahmen im selbst genutzten Wohneigentum nach Maßgabe der Nr. 2 und Maßnahmen im Mietwohnungsbestand nach Maßgabe der Nr. 3 dieser Förderrichtlinie. Maßnahmen an Wohnungen, die nicht im Saarland liegen, sind nicht förderfähig.

1.3 Ziele und Indikatoren

Ziel der Förderung ist es, Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit von der zuständigen Stelle festgestellter erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit und der gewohnten Umgebung zu ermöglichen und damit die Notwendigkeit eines Heimaufenthalts zu vermeiden. Zugleich soll mit dem Programm ein Beitrag zur Integration von behinderten Menschen in ihr gewohntes Lebensumfeld erbracht werden.

Indikator der Zielerreichung in Abhängigkeit von dem verfügbaren Förderbudget ist die Zahl der hergerichteten Wohnungen.

2 Förderung im selbstgenutzten Wohneigentum

2.1 Gegenstand der Förderung

- 2.1.1 Gefördert wird die Anpassung der Wohnung an die Belange von Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit von der zuständigen Stelle festgestellter erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI durch

- bauliche Maßnahmen zur Herrichtung als barrierefrei nutzbare Wohnung, oder
- Einzelmaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren

- 2.1.2 Förderbare Kosten für Einzelmaßnahmen sind diejenigen Kosten für Maßnahmen

- der Beseitigung von Barrieren im Bad (bspw. Einbau bodengleicher Dusche, Schaffung von notwendigen Bewegungsflächen, sonstige Ausstattungsverbesserungen),
- des barrierereduzierenden Umbaus von Wohnungen sowie der gebäudeinternen Erschließung (bspw. Grundrissänderungen zur Schaffung von notwendigen Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie

Fluren, Verbreiterung von Türen und Abbau von Türschwellen u.ä.). Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Kommunikation durch technische Systeme zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen im Alltag (ohne Endgeräte und Unterhaltungstechnik), für die Bedienung und Steuerung von baugebundenen Antriebssystemen oder Ruf-, Notruf- und Unterstützungssysteme,

- der Verbesserung der Erreichbarkeit der Wohnungen, des Gebäudezugangs sowie der äußeren Erschließung (z. B. Einbau von Rampen oder Aufzügen)

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Kosten für Eigenbauten sowie Finanzierungskosten. Leistungen der Pflegeversicherung gelten als Eigenmittel.

- 2.1.3 Gefördert werden Maßnahmen an Wohnungen im selbst genutzten Einfamilienhaus, an der selbst genutzten Wohnung im Zweifamilienhaus oder an der eigengenutzten Eigentumswohnung. Ausnahmsweise können Maßnahmen an der zweiten Wohnung oder Einliegerwohnung im Zweifamilienhaus gefördert werden, wenn diese Wohnung Angehörigen des Zuwendungsempfängers im Sinne des § 18 Abs. 2 WoFG zur selbständigen Haushaltsführung überlassen ist und zu diesem Haushalt eine berechnete Person im Sinne der Nr. 2.3 gehört.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Bauherr der unter Nr. 2.1 aufgeführten Maßnahmen, der die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 WoFG erfüllt.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass zum Haushalt des Zuwendungsempfängers ein Mensch ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder ein schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs mit einer erheblichen oder außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder einem Pflegegrad gehört (berechnete Person). Der Haushalt darf die Einkommensgrenze nach § 9 WoFG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. I S. 120) nicht überschreiten. Im Falle der Nr. 2.1.3 Satz 2 darf der Haushalt des Angehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 WoFG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. I S. 120) nicht überschreiten.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.4.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Teilfinanzierung, und zwar nach einem

Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) in der Form des Zuschusses.

2.4.2 Der Zuschuss beträgt

- a) für Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- bei Herrichtung als barrierefrei nutzbare Wohnung 50% der nicht durch sonstige Leistungen gedeckten Kosten, höchstens jedoch 7.500 Euro
 - bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Nr. 2.1.2 50% der nicht durch sonstige Leistungen gedeckten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro. Dieser Höchstbetrag gilt auch dann, wenn mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.
- b) für Menschen mit von der zuständigen Stelle festgestellter erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI
- bei Herrichtung als barrierefrei nutzbare Wohnung 50% der nicht durch sonstige Leistungen gedeckten Kosten, höchstens jedoch 11.250 Euro
 - bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Nr. 2.1.2 75% der nicht durch sonstige Leistungen gedeckten Kosten, höchstens jedoch 7.500 Euro. Dieser Höchstbetrag gilt auch dann, wenn mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

Für Maßnahmen an derselben Wohnung kann eine Zuwendung nur einmal in Anspruch genommen werden.

2.5 Verfahren

2.5.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Anträge sind schriftlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Abteilung B, Referat B3, zu richten; die entsprechenden Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

2.5.2 Dem Antrag sind beizufügen

- Kostenvoranschlag der beabsichtigten Maßnahmen,
- Baugenehmigung oder Vorlage in der Genehmigungsfreistellung bzw. Vorlage/Kennntnisgabe von verfahrensfreien Vorhaben nebst Bauzeichnungen, soweit baurechtlich erforderlich,
- Nachweis des Eigentums an der zu fördernden Wohnung, z. B. Grundbuchauszug, Katasterauszug,
- Nachweis der Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder der Pflegegrad der zum Haushalt gehörenden berechtigten Person (Nr. 2.3),

- Einkommenserklärung soziale Wohnraumförderung des Haushalts,
- Altersnachweis der berechtigten Person (Nr. 2.3)

Die Bewilligungsbehörde kann unvollständige Anträge zurückgeben, insbesondere wenn nachgeforderte Unterlagen nicht im vorgegebenen Zeitraum nachgereicht werden.

2.5.3 Mit vollständigen Unterlagen vorgelegte Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Vergabe der Mittel nach der sozialen Dringlichkeit auszurichten. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diejenigen Anträge zurückzugeben, die wegen Ausschöpfung der verfügbaren Mittel nicht mehr berücksichtigt werden können.

2.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Verwendungsnachweises nach vorgegebenem Muster und durch die Vorlage der Rechnungen nachzuweisen.

2.7 Anzuwendende Vorschriften

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe. Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides/der Förderzusage und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die VV zu § 44 LHO.

An die Stelle der ANBest-P und BNBest-Bau (Anlagen 2 und 5 zu den VV zu § 44 LHO) treten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Wohnraumförderung (NBest-WoRaum) nach Anlage 1 der Programmvorschriften mit der Maßgabe, dass für Nachweis und Prüfung der Verwendung statt Nr. 6.1 Satz 1 NBestWoRaum die Nr. 2.6 dieser Förderrichtlinie anzuwenden ist.

3 Förderung im Mietwohnungsbestand

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anpassung von Mietwohnungen im Sinne der Nr. 3.1.1 der Programmvorschriften 2016 an die Belange behinderter oder älterer Menschen durch bauliche Maßnahmen im Sinne der Nr. 3.3.9 der Programmvorschriften 2016.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Bauherr der unter Nr. 3.1 aufgeführten Maßnahmen, der die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 WoFG erfüllt. Mit

der Annahme der Zuwendung übernimmt der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung, die programmspezifischen Bindungen einzuhalten.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses zur Ergänzung einer nach Nr. 3.3.9 der Programmvorschriften 2016 beantragten Darlehensförderung.

3.3.2 Der Tilgungszuschuss beträgt 10% des vollausgezählten Förderdarlehens. Erfüllen die zu fördernden Wohnungen die Anforderungen nach Nr. 3.3.9 Satz 6 der Programmvorschriften 2016, beträgt der Tilgungszuschuss 15% des vollausgezählten Förderdarlehens. Der Tilgungszuschuss wird im Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Förderdarlehens von diesem abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen werden von dem in dieser Weise reduzierten Förderdarlehen berechnet.

3.4 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung des Förderdarlehens nach den Programmvorschriften 2016 bei der Saarländischen Investitionskreditbank AG, Saarbrücken, zu stellen. In der Förderzusage über die Bewilligung des Förderdarlehens wird der Tilgungszuschuss der Höhe nach vorläufig festgesetzt. Für die abschließende Ermittlung des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich. Bei einer vorzeitigen Beendigung der wohnungsrechtlichen Bindungen oder einer Kündigung des Förderdarlehens ist der gewährte Tilgungszuschuss zeitanteilig im Verhältnis zur Dauer der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Wohnung zu erstatten.

4 Sonstige gemeinsame Zuwendungsbestimmungen

4.1 Kumulierungsverbot

Für die nach dieser Förderrichtlinie zu fördernden Wohnungen dürfen keine sonstigen Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen der Mietwohnraumförderung ist eine Kombination

mit sonstigen Fördermitteln der sozialen Wohnraumförderung für andere Wohnungen innerhalb desselben Gebäudes zulässig.

4.2 Anrechnung sonstiger Leistungen

Soweit Leistungen von Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialhilfeträger) in Anspruch genommen werden, verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten um den Betrag der in Anspruch genommenen Leistung.

4.3 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Mit den Maßnahmen darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wird, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

4.4 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie ersetzt die Gemeinsame Förderrichtlinie des Ministeriums für Finanzen und Europa und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ bzw. und/oder Pflegestufe nach SGB XI vom 24. November 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Teil II, Seite 1311). Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Förderanträge werden nach den bisherigen Regelungen bewilligt, falls nicht schriftlich eine Umstellung auf die vorliegende Förderrichtlinie beantragt wird. Bereits bewilligte Förderungen werden nach den bisherigen Regelungen weitergeführt.

Saarbrücken, den 6. März 2017

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze

87 Bekanntmachung von Mustern zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 8 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013

Vom 17. Februar 2017

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) werden nachfolgend Muster zu § 3 des Gesetzes bekannt gemacht.

Die Erklärungsmuster gelten für öffentliche Aufträge, die nach dem 31. Dezember 2016 durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind.

Saarbrücken, den 17. Februar 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

- Anlage 1 -

Stand: Januar 2017

Maßnahme:

Vergabe-Nr.:.....
(falls vorhanden).....
.....

Angebot für:

Eröffnungstermin:.....

.....
.....

**Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-,
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 STTG vom 27. Oktober 2016 (Amtsbl. I S. 1016) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung nach § 1 Absatz 1 STTG den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten und zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, welche im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 STTG). Sollte das dort festgelegte Entgelt unter einem Stundenlohn von 8,84 Euro brutto liegen, so gelten die 8,84 Euro brutto nach § 3 Absatz 4 STTG als verbindlich.
2. Für den Fall, dass das AEntG nicht einschlägig ist, verpflichte(n) ich mich/wir uns, meinen /unseren zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, bei der Ausführung der Leistung mindestens 8,84 Euro brutto pro Stunde zu zahlen (§ 3 Absatz 4 STTG).
3. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife und Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 STTG).
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 STTG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 STTG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/Uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
8. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 STTG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 STTG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 STTG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
10. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift

Firmenanschrift (Stempel), Telefon und Angabe des Ansprechpartners (in Druckschrift)

- Anlage 2 -

Stand: Januar 2017

Maßnahme: Vergabe-Nr.:.....
(falls vorhanden)

.....
.....

Angebot für: Eröffnungstermin:.....

.....
.....

**Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen
im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 STTG vom 27. Oktober 2016 (Amtsbl. I S. 1016) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

1. Bei Aufträgen über Leistungen oder Genehmigungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 STTG verpflichte(n) ich mich/wir uns den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen, das in einem im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt unter einem Stundenlohn von 8,84 Euro brutto liegen, so gelten die 8,84 Euro brutto als verbindlich. Des Weiteren verpflichte(n) ich mich/wir uns, die sonstigen tarifvertraglichen Regelungen, insbesondere zum Urlaubsgeld, zu vermögenswirksamen Leistungen, Zuschlagsregelungen und Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge zu gewährleisten und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 2 STTG).
2. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife nebst den unter Nummer 1 aufgeführten sonstigen Regelungen sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
3. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 STTG).
5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 STTG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 STTG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/Uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/ unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
7. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 STTG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 STTG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 STTG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift

Firmenanschrift (Stempel), Telefon und Angabe des Ansprechpartners (in Druckbuchstaben)

Stellenausschreibungen

81 Stellenausschreibung

Beim Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau und Liegenschaften – in Saarbrücken ist kurzfristig die Stelle

einer Diplomingenieurin/eines Diplomingenieurs (FH) oder Bachelors der Fachrichtung „Versorgungstechnik“ bzw. vergleichbarer Fachrichtung

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen die Planung und Ausführung von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (Heizungs-, Klima-, Lüftungs- Labor-, Medizin- und Sanitärtechnische Anlagen).

Im Rahmen der Aufgabenerledigung sind alle Leistungsphasen der HOAI entweder in Eigenleistung oder in der Funktion der Fachprojektleitung unter Einschaltung freiberuflich Tätiger abzudecken.

Selbständiges, eigenverantwortliches und leistungsorientiertes Arbeiten werden ebenso erwartet wie Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie Kosten- und Effizienzbewusstsein. Grundkenntnisse der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberegeln (insbesondere der VOB, HOAI) sowie von Planungs- und Ausschreibungssoftware sind ebenfalls erwünscht.

Die Eingruppierung erfolgt – vorbehaltlich der Zustimmung der Personalkommission – in die Entgeltgruppe 11 des TV-L.

Das Ministerium für Finanzen und Europa fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt, sofern organisatorische oder dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das Ministerium für Finanzen und Europa strebt laut Frauenförderplan die Erhöhung des Anteils der Frauen an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

In Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Frauen nach Maßgabe des LGG berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Beim Landesamt für Zentrale Dienste steht ein Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung. Das Landesamt unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung.

Die ausgeschriebene Stelle kann auch von zwei Teilzeitkräften besetzt werden, wobei Flexibilität in der Arbeitsgestaltung sowie ständige Abstimmung und

Kommunikation zwischen den beiden Teilzeitkräften erforderlich ist.

Wenn Sie interessiert sind, bewerben Sie sich bitte **bis zum 7. April 2017** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (Angebots-ID 374229).

84 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken sollen zur Verstärkung des Betreuungsteams im forensisch-therapeutischen Bereich zum **1. Juni 2017**

ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin (Sozialpädagoge/Sozialpädagogin)

eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltstufe E 9 des TV-L. Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

Aufgabengebiet:

- Betreuung von Strafgefangenen im Erwachsenenstrafvollzug der JVA Saarbrücken
- Soziale Einzelfallhilfe und soziale Gruppenarbeit
- Unterstützung von Programmen des allgemeinen Sozialen Dienstes und Entwicklung von eigenen Betreuungs-, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für Strafgefangene
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen im interdisziplinären Team
- Fertigung von Stellungnahmen und Berichten an verschiedene Behörden

Anforderungen:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder eine äquivalente Qualifikation,
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht),
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit,
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel,
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Müller (Tel.: 06 81/501-5432/m.mueller@justiz.saarland.de). Bitte übersenden Sie **bis spätestens 31. März 2017** Ihre aussagefähige Bewerbung unter Angabe einer E-Mail-Adresse mit

den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien) an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste – Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine eventuell bestehende Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium der Justiz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Bitte vermerken Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben, ob Ihre Bewerbung für etwaige spätere Stellenausschreibungen als Initiativbewerbung in unseren Unterlagen verbleiben soll.

Die Bewerbungsunterlagen werden im Falle der Nichtvormerkung für spätere Ausschreibungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsichthüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Saarbrücken, den 23. Februar 2017

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Müller

85 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Bildung und Kultur
des Saarlandes**

Vom 2. März 2017

Zum **1. August 2017** werden

**Lehramtsbewerber/innen für das Lehramt an
beruflichen Schulen in den Vorbereitungsdienst**

eingestellt.

Ferner können nach § 7 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (LPO II) voraussichtlich auch

- Lehramtsbewerber/innen für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Bedarfsfall mit zwei allgemein bildenden Fächern, die laut LPO II im Vorbereitungsdienst der beruflichen Schulen des Saarlandes ausgebildet werden können,
- Inhaber/innen eines akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelorabschluss in

derselben Fachrichtung oder eines **universitären** Diploms in den Fach-/Studienrichtungen

- **Bautechnik**
- **Elektrotechnik**
- **Ernährungs- und Haushaltswissenschaft (z.B. auch Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie)**
- **Erziehungswissenschaft (z.B. auch Sozialpädagogik, Psychologie)**
- **Gesundheits- und Pflegewissenschaften (z.B. Pharmazie, Public Health, Medizin)**
- **Kraftfahrzeugtechnik (z.B. auch Maschinenbau mit Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik)**
- **Metalltechnik (z.B. auch Maschinenbau, Werkstofftechnik, Fertigungstechnik, Metallbautechnik bzw. Automatisierungstechnik)**
- **Mechatronik (Systems Engineering)**
- **Versorgungstechnik**

und gegebenenfalls weiteren Fachrichtungen des technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs, sowie

- **Wirtschaftspädagogik**

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland aufgenommen werden.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber/innen, die zusätzlich über einschlägige Berufserfahrung oder eine Berufsausbildung verfügen, können bevorzugt berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Beschulung von Migranten und Flüchtlingen ist das Ministerium für Bildung und Kultur an Bewerbern/innen mit den o. g. Qualifikationen und der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache besonders interessiert.

Bewerbungen sind bis

Dienstag, 4. April 2017

ausschließlich online über das Bewerbungsportal **Interamt** möglich (www.interamt.de). Bitte registrieren Sie sich auf Interamt und bewerben Sie sich unter der Stellenangebots-ID 373220 mit den im Bewerbungsformular geforderten Angaben.

Außerdem laden Sie bitte folgende Unterlagen (falls bereits vorhanden) als Datei hoch:

- Lebenslauf
- Lichtbild
- Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung (Universität) oder des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bache-

lor in derselben Fachrichtung oder eine gleichwertige Hochschulabschlussprüfung

- Nachweis über Studienleistungen (Transcripts of Records)
- Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung
- gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung
- gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis
- gegebenenfalls der Nachweis über einen bereits begonnenen Vorbereitungsdienst, der nicht beendet wurde.

Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Referat D 3 unter der Telefonnummer 06 81/501-72 88.

Noch nicht vorhandene Unterlagen können per E-Mail nachgereicht werden bis zum

Freitag, 28. April 2017

unter der Mailadresse: k.jakubik@bildung.saarland.de.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsprozess (ggf. zum Vorstellungsgespräch) von uns eingefordert.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die über die **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen** verfügen, erfolgt das Auswahlverfahren nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835). Die dafür zusätzlich notwendigen Nachweise sind diesen Bewerbungen beizufügen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde bitte erst nach schriftlicher Aufforderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur beantragen.

86 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Bildung und Kultur
des Saarlandes**

Vom 2. März 2017

An beruflichen Schulen des Saarlandes werden zum **16. August 2017** Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen (2. Staatsprüfung) in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen bzw. Fächerkombinationen eingestellt:

I. Technisch-gewerblicher Bereich

Berufliche und allgemein bildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen, insbesondere Me-

talltechnik, Kraftfahrzeugtechnik und Ernährungs- und Haushaltswissenschaften

II. Sozialpflegerischer Bereich

Berufliche und allgemein bildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen, insbesondere Sozialpädagogik und Gesundheit

III. Kaufmännisch-wirtschaftlicher Bereich

Wirtschaftswissenschaften und allgemein bildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen

Ferner können im Bedarfsfall auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe II) in zwei allgemein bildenden Fächern eingestellt werden.

Die Einstellungen erfolgen, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Beamtenverhältnis auf Probe, andernfalls im Arbeitsverhältnis vorzugsweise in Vollzeitbeschäftigung; Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber/innen, die zusätzlich über einschlägige Berufserfahrung oder eine Berufsausbildung verfügen, können bevorzugt berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Beschulung von Migranten und Flüchtlingen ist das Ministerium für Bildung und Kultur an Bewerber/innen mit den o. g. Lehramtsbefähigungen und der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache besonders interessiert. Es können aufgrund einer besonderen Bedarfslage in diesem Bereich Einstellungen auch außerhalb des o. g. Einstellungstermins erfolgen.

Bewerbungen sind bis

Dienstag, 4. April 2017

ausschließlich online über das Bewerbungsportal **Interamt** möglich (www.interamt.de). Bitte registrieren Sie sich auf Interamt und bewerben Sie sich unter der Stellen-ID 373222 mit den im Bewerbungsformular geforderten Angaben.

Außerdem laden Sie bitte folgende Unterlagen (falls bereits vorhanden) als Datei hoch:

- Lebenslauf
- Lichtbild
- Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sek. II)
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung (Universität) oder des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelor in derselben Fachrichtung oder eine gleichwertige Hochschulabschlussprüfung

- Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten (auch nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung) bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung
- gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung
- gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis
- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Von Bewerbungen über den Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen.

Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Referat D 3 unter der Telefonnummer 06 81/501-72 88.

Noch nicht vorhandene Unterlagen können per E-Mail nachgereicht werden bis zum

Freitag, 28. April 2017

unter der Mailadresse: k.jakubik@bildung.saarland.de.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsprozess (ggf. zum Vorstellungsgespräch) von uns eingefordert.

Für Bewerber/innen aus anderen Bundesländern, die den Vorbereitungsdienst erst nach dem 28. April 2017 abschließen, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes ebenfalls bis zum 28. April 2017 erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die zu erwartende Endnote enthalten.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde bitte erst nach schriftlicher Aufforderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur beantragen.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de. **Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzige eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 88 02-255, Telefax (06 81) 3 88 02 55-255
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**